

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/7262 –

Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei Aufgriffen durch die Bundespolizei**Vorbemerkung der Fragesteller**

Im Rahmen der Aufgaben der Bundespolizei zur Sicherung der Grenzen gegen unerlaubte Einreisen kommt es auch zu Aufgriffen von unbegleiteten Minderjährigen, von denen nicht wenige Schutz vor Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung suchen. Auch in diesem Bereich gilt der nicht zuletzt aus der UN-Kinderrechtskonvention folgende Grundsatz einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls, der insbesondere auch sicherheits- oder migrationspolitische Zielsetzungen zurückdrängt. Das Bedürfnis der Kinder nach Hilfe und Unterstützung muss in besonderer Weise im behördlichen Umgang beachtet werden. Über die gegenwärtige Praxis der Bundespolizei im Umgang mit minderjährig unbegleiteten Flüchtlingen ist wenig bekannt. Es bestehen Zweifel, ob auch im Rahmen der Grenzsicherung stets das Kindeswohl an erster Stelle steht.

In einem Positionspapier im Rahmen der Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder“, das auch als Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet wurde und das von derzeit fast 40 000 Menschen unterstützt wird, beklagen über 40 Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen die mangelhafte Umsetzung und ungenügende rechtliche Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Zu den Forderungen der Kampagne gehört unter anderem die Sicherstellung einer kindgerechten Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, ein Asylverfahren, das dem Alter, der Herkunft und dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst ist (vorgelagertes Clearingverfahren), die Rücknahme der gesetzgeberischen Annahme einer Verfahrens- bzw. Asylmündigkeit bereits ab 16 Jahren, ein absolutes Verbot der Inhaftierung Minderjähriger, die explizite Berücksichtigung des Kindeswohls bei Abschiebungen und vieles mehr.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

- Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wurden von der Bundespolizei in den Jahren 2010, 2009 und 2008 aufgegriffen (bitte soweit möglich nach Aufgriff an der Grenze, im grenznahen Raum, im übrigen Bundesgebiet differenzieren), und wie viele von ihnen wurden an die gemäß § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Inobhutnahme berechtigten und verpflichteten Jugendämter übergeben (bitte nach Bundesländern, Alter, Geschlecht, wichtigste Staatsangehörigkeiten und Jahren auflisten)?

Feststellungen der Bundespolizei zu „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bis zum 18. Lebensjahr“ werden nicht gesondert statistisch erfasst. Zu Feststellungen von minderjährigen Alleinreisenden bis zum 16. Lebensjahr liegen der Bundesregierung folgende Erkenntnisse vor:

Feststellungen nach Grenzen

Jahr 2008		Jahr 2009		Jahr 2010	
Grenze zu	Anzahl	Grenze zu	Anzahl	Grenze zu	Anzahl
Belgien	31	Belgien	34	Belgien	20
Dänemark	16	Dänemark	5	Dänemark	8
Flughäfen	74	Flughäfen	69	Flughäfen	111
Frankreich	4	Frankreich	21	Frankreich	68
Niederlande	14	Niederlande	21	Niederlande	33
Österreich	9	Österreich	14	Österreich	23
Polen	2	Schweiz	3	Schweiz	1
Seehäfen	18	Seehäfen	5	Seehäfen	11
Tschech. Republik	6	Tschech. Republik	1	Tschech. Republik	7
Gesamt	174	Gesamt	173	Gesamt	282

Feststellungen nach Staatsangehörigkeiten

Jahr 2008		Jahr 2009		Jahr 2010	
Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	79	Afghanistan	97	Afghanistan	155
Irak	11	ungeklärt	7	Indien	15
Türkei	10	Türkei	6	Somalia	11
Nigeria	7	staatenlos	6	Irak	9
ungeklärt	7	Iran	5	Iran	7
Somalia	6	Serbien	4	Syrien	6
Syrien	5	Kosovo	4	ungeklärt	6
Brasilien	4	Sri Lanka	4	Marokko	5
China	4	Mazedonien	3	Türkei	5
Guinea	4	Albanien	2	Algerien	3
sonstige Staatsang.	37	sonstige Staatsang.	35	sonstige Staatsang.	60

Eine Übergabe an Jugendämter erfolgte im Jahr 2008 in 125 Fällen, im Jahr 2009 in 119 Fällen und im Jahr 2010 in 197 Fällen.

2. Wie sieht der genaue Verfahrensablauf aus, wenn die Bundespolizei unbegleitet minderjährige Flüchtlinge aufgreift?
 - a) Wie werden die Regelungen des § 42 SGB VIII im Vorgehen der Bundespolizei berücksichtigt?
 - b) Gibt es diesbezüglich eine Dienstanweisung oder andere Verwaltungsvorschriften, und wenn ja, welche, und mit welchem Inhalt?

Minderjährige werden bei der Ein- und Ausreise wie Erwachsene kontrolliert. Hierbei finden die einschlägigen Normen des Ausländer- und Asylrechts Anwendung. Der Verfahrensablauf bzw. die Umsetzung der Regelungen des § 42 SGB VIII ist – abhängig von Land und Kommune – verschieden ausgestaltet. Spezielle Dienstanweisungen oder Verwaltungsvorschriften zur Behandlung von minderjährigen Alleinreisenden gibt es für die Bundespolizei nicht. Die besonderen Belange minderjähriger Alleinreisender fließen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles in die Entscheidungen und Maßnahmen der Bundespolizei ein.

3. Welche Arten von Verfahren zur Bestimmung des Alters von Personen, die erklären, minderjährig zu sein, werden von der Bundespolizei oder auf Veranlassung der Bundespolizei angewendet, und auf welcher rechtlichen Grundlage?
 - a) Auf welcher rechtlichen Grundlage werden nach dem Aufgriff durch die Bundespolizei medizinische Verfahren zur Altersfestsetzung und durch wen durchgeführt?
 - b) Auf welcher rechtlichen Grundlage werden medizinische Verfahren bei Personen angewendet, die keinen Asylantrag stellen wollen bzw. die nicht handlungsfähig im Sinne des § 12 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sind?
 - c) Über welche Kenntnisse und Ausbildungen verfügen die für die Inaugenscheinnahmen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei?

Bestehen Zweifel, ob eine Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, nimmt die Bundespolizei vor der Einleitung weiterer Maßnahmen grundsätzlich die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Feststellung des Alters vor. Vorrangig werden Anfragen bei anderen, insbesondere ausländischen Behörden oder anderen Stellen veranlasst. Fehlt es an geeigneten Urkunden, anderen Belegen oder sonstigen Erkenntnissen, wird das Alter durch das Jugendamt festgestellt. Kann das Lebensalter auf andere Art und Weise nicht festgestellt werden, bezieht die Bundespolizei hierzu auch Ärzte ein. § 49 AufenthG ist Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen.

Wird als Ergebnis der Altersbestimmung festgestellt, dass der Ausländer älter als 18 Jahre ist, wird dieser auch nicht als Minderjähriger behandelt. In diesem Fall wird bei der weiteren Bearbeitung ein fiktives Geburtsdatum zu Grunde gelegt, nach dem der Ausländer mindestens 18 Jahre alt ist. Dem Ausländer steht es frei, die Richtigkeit seiner Altersangabe ggf. durch geeignete Dokumente oder durch eine medizinische Untersuchung nachzuweisen.

4. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2010, 2009 und 2008 an den bundesdeutschen Grenzen zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben (bitte nach Bundesländern, Alter, Geschlecht, Jahren und wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten und für die Seegrenze, Landesgrenze und Luftgrenze getrennt angeben)?

Im Jahr 2008 sind acht unbegleitete Minderjährige zurückgewiesen und 12 zurückgeschoben worden. Im Jahr 2009 gab es fünf Zurückweisungen und 27 Zu-

rückschiebungen und im Jahr 2010 drei Zurückweisungen und 21 Zurückschiebungen von minderjährigen Alleinreisenden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. In wie vielen Fällen wurden unbegleitete Minderjährige in den Jahren 2010, 2009 und 2008 im Rahmen eines Aufgriffs an der Grenze oder im grenznahen Raum oder im Inland (bitte differenzieren) inhaftiert (Polizeigewahrsam oder Abschiebehaft, bitte nach Bundesländern, Alter, Geschlecht und Jahren auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei keine über die Antwort zu Frage 1 hinausgehenden Erkenntnisse vor.

6. Wie wird mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verfahren, die direkt an der Grenze zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben werden sollen?

Inwieweit werden diese nach Eltern und anderen Familienangehörigen befragt, und inwieweit werden diese Informationen bei der Frage einer Zurückweisung berücksichtigt?

Die Bundespolizei ist stets bemüht, den Aufenthaltsort von Eltern oder Sorgerechtigten von Minderjährigen zu ermitteln und diese Erkenntnisse bei der Anordnung bzw. Durchführung von grenzpolizeilichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

7. Wie sieht die Bundesregierung das Verhältnis von § 80 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der die Zurückweisung bzw. Zurückschiebung auch von nicht handlungsfähigen Minderjährigen erlaubt, zu § 42 SGB VIII, der ausdrücklich die Inobhutnahme durch das örtliche Jugendamt bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorsieht, und wie wird dieses Spannungsverhältnis in der Praxis aufgelöst?

Das örtlich zuständige Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, einen unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut zu nehmen, sobald es die Information über seine Ankunft erhalten hat. Die Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe beginnen mit der Inobhutnahme. Das Jugendamt ist gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII insbesondere verpflichtet, die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen. Die mit der Inobhutnahme zusammenhängenden Handlungen des Jugendamtes verlaufen parallel zum asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. Die gesetzliche Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen wird dadurch nicht berührt. Auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 15c der Großen Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger“ Bundestagsdrucksache 16/10638 vom 15. Oktober 2008 wird verwiesen.

Die Zurückweisung bzw. Zurückschiebung auch von nicht handlungsfähigen Minderjährigen erfolgt nach den hierfür einschlägigen Rechtsgrundlagen des Aufenthaltsgesetzes unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Dies umfasst auch die Beteiligung eines Jugendamtes.

8. Wie wird mit unbegleiteten Minderjährigen verfahren, die bei ihrer Festnahme an der Grenze oder im grenznahen Raum ein Asyl- oder Schutzgesuch äußern, aber nach § 80 Absatz 1 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG nicht verfahrensfähig sind?

Für die Wahrnehmung der Rechte eines Minderjährigen wird – in der Regel auf Veranlassung des zuständigen Jugendamtes – vom Familiengericht ein gesetzlicher Vertreter bestellt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie wird der durch die UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 3 und der EU-Grundrechtecharta in Artikel 24 festgelegte Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bei einer Zurückweisung bzw. Zurückschiebung an der Grenze berücksichtigt, und inwieweit sind Zurückweisungen unbegleiteter Minderjähriger an der Grenze mit Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar?

Weder die EU-Grundrechtecharta noch die VN-Kinderrechtskonvention gewähren ein Recht auf Einreise nach Deutschland allein wegen Minderjährigkeit. Hinsichtlich der Praxis der Bundespolizei wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

10. Welche konkretisierenden Anweisungen und Regeln der Bundespolizei zur vorrangigen Beachtung des Kindeswohls im Rahmen von Abschiebungen, bei denen die Bundespolizei meist in Amtshilfe für die Länder tätig wird, gibt es, und was beinhalten diese?

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Aufenthaltsgesetzes obliegen die Entscheidungen über Abschiebung den Landesbehörden. Maßnahmen im Sinne der Fragestellung fallen damit gleichfalls in der Zuständigkeit der veranlassenden Landesbehörde. Maßnahmen der Bundespolizei im Zusammenhang mit dem Vollzug haben sich danach unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu richten.

Angaben zu Maßnahmen der Landesbehörden obliegen der jeweiligen Landesregierung. Zu Maßnahmen der Bundespolizei wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

11. Wie ist inzwischen die Haltung des Bundesministeriums der Justiz zu der Frage, inwieweit nach der Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehaltserklärungen gegen die UN-Kinderrechtskonvention Änderungen des Rechts bzw. der Praxis im Umgang mit minderjährigen bzw. unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Zuständigkeit des Bundes erforderlich sind, nachdem in den letzten Monaten zahlreiche Studien, Ausarbeitungen und Forderungen bekannt wurden, die solche Änderungen für erforderlich halten und dies umfassend begründen (vgl. Positionspapier von mehr als 40 Verbänden „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“ vom Mai 2011; Deutsches Institut für Menschenrechte: „Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“ vom Juni 2011, insbesondere S. 24; „Kinderrechte für alle! Handlungsbedarf nach der Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention“, Fachpapier des Deutschen Caritasverbandes vom Juli 2010; bitte konkret benennen, bezüglich welcher Themen – Inhaftierung, Handlungsfähigkeit, Unterbringung usw. – eine Änderung zumindest geprüft wird bzw. gegebenenfalls genau darlegen, weshalb in Auseinandersetzung mit den in den genannten Ausarbeitungen genannten Argumenten nach wie vor kein Handlungsbedarf gesehen wird)?

Die angeführten Publikationen sind der Bundesregierung bekannt. Die dort vorgebrachten Argumente sind nicht neu. Sie wurden bereits im Vorfeld der Rücknahme der Erklärungen von verschiedenen Interessengruppen vorgetragen. Die Bundesregierung hat sie bei ihrer Einschätzung möglicher Rechtsfolgen der Rücknahme berücksichtigt. Die Publikation in den genannten Papieren führt daher nicht zu einer Änderung der Haltung der Bundesregierung.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*